

2. Abschnitt

**Wirtschaftsverträge
über grundfondswirtschaftliche Untersuchungen und
die Mitwirkung
an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung**

§ 4

Vertragsabschluß

(1) Der für die Reproduktion der Grundfonds verantwortliche Betrieb hat mit Projektierungseinrichtungen, insbesondere denen des eigenen Zweiges, über deren Mitwirkung an grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen Wirtschaftsverträge abzuschließen. Die Projektierungseinrichtungen sind zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn die geforderte, Leistung ihrem Produktionsprofil oder ihrer Aufgabenstruktur sowie ihren staatlichen Plankennziffern entspricht und die gesetzlich geforderten weiteren Voraussetzungen vorliegen. Entsprechendes gilt für die Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens, soweit deren Mitwirkung zur effektiven Lösung der gestellten Aufgaben erforderlich wird.

(2) Der für die Reproduktion der Grundfonds verantwortliche Betrieb hat mit Projektierungseinrichtungen, insbesondere denen des eigenen Zweiges, sowie mit den Betrieben der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens, der technischen Versorgung und anderer Bereiche über deren Mitwirkung an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung der Investitionen Wirtschaftsverträge abzuschließen bzw. die gemäß Abs. 1 bereits bestehenden Verträge zu konkretisieren. Für die Vertragsabschlußvoraussetzungen findet Abs. 1 Anwendung.

§ 5

Vertragsinhalt

In dem Vertrag haben die Partner insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- die Art und den Umfang der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der sich aus der planmäßigen Entwicklung des Betriebes ergebenden wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellung für die sozialistische Rationalisierung und Intensivierung der Produktion,
- die Termine für die Leistung und die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers,
- den Preis.

3. Abschnitt

**Wirtschaftsverträge
über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen**

1. Unterabschnitt

**Wirtschaftsverträge über die Mitwirkung
an der Vorbereitung der Investitionen**

§ 6

Vertragsabschluß

(1) Der Investitionsauftraggeber hat auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern und der bestätigten Aufgabenstellung für die Vorbereitung der Investition mit den Betrieben der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens, der technischen Versorgung und anderer Bereiche sowie mit Projektierungseinrichtungen über deren Mitwirkung bei der Vorbereitung der Investition Wirtschaftsverträge abzuschließen. Diese Betriebe und Einrichtungen sind zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn die geforderte Leistung ihrem Produktionsprofil oder ihrer Aufgabenstruktur und den staatlichen Plankennziffern entspricht sowie die gesetzlich geforderten weiteren Voraussetzungen vorliegen. Ist die Vorbereitung eines Investitionsvorhabens zentral geplant, so begründet dies

für die im Plan der Vorbereitung festgelegten Betriebe die Verpflichtung zum Vertragsabschluß.

(2) Auf die Beziehungen in der Kooperationskette findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.

(3) Werden Leistungen zur Vorbereitung und Leistungen zur Durchführung eines Investitionsvorhabens durch verschiedene Betriebe eines Kombines erbracht, sind die Verträge über die Mitwirkung bei der Vorbereitung und über die Durchführung der Investition durch einen vom Direktor des Kombines festgelegten Betrieb abzuschließen.

§ 7

Vertragsinhalt

(1) Der Wirtschaftsvertrag ist so zu gestalten, daß die mit der bestätigten Aufgabenstellung vorgegebenen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen eingehalten bzw. überboten werden und eine rationelle Vorbereitung entsprechend der Größe und Spezifik der Investition erfolgt. Die Partner haben durch entsprechende Vereinbarungen zu gewährleisten, daß notwendige Forschungs- und Entwicklungsaufgaben inhaltlich und zeitlich koordiniert mit der Investitionsvorbereitung durchgeführt und mit der Investition wirksam werden.

(2) Im Wirtschaftsvertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Inhalt und Umfang der Leistung bei der Vorbereitung der Investition, insbesondere die Ausarbeitung des verbindlichen Angebotes,
- die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, insbesondere die Übergabe von Arbeitsunterlagen,
- die Sicherung der Vorbereitung einer rationellen Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- die Termine für die Leistung und die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers,
- den Preis,
- die Zusammenarbeit der Betriebe zur Sicherung der notwendigen Kapazitäten für die Investitionsdurchführung, insbesondere zur Sicherung einer rechtzeitigen Planung und Bilanzierung,
- die Fristen zur Prüfung des verbindlichen Angebotes einschließlich des verbindlichen Preisangebotes durch den Auftraggeber und über die Mitwirkung der Auftragnehmer bei dieser Prüfung,
- den vorgesehenen Realisierungszeitraum des Investitionsvorhabens,
- den Nachweis der Fertigungsreife der Erzeugnisse bzw. der Produktionsreife von Verfahren oder Technologien, die als neue wissenschaftlich-technische Lösung mit der Investition realisiert werden,
- die Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung der Begutachtung.

(3) Werden im Prozeß der Vorbereitung der Investition Zwischenentscheidungen getroffen, so haben die Partner die Auswirkungen auf die bestehenden Verträge zu prüfen und die Verträge entsprechend zu konkretisieren.

(4) Der Auftragnehmer hat mit der Abgabe des verbindlichen Angebotes dem Auftraggeber das Ergebnis der mit den bilanzierenden Organen vorgenommenen Abstimmungen zur Einordnung der im verbindlichen Angebot enthaltenen Lieferungen und anderen Leistungen in die Bilanzen zu übermitteln.

(5) Stellt der Auftragnehmer fest, daß die vom Auftraggeber übergebene bestätigte Aufgabenstellung hinsichtlich des Investitionsaufwandes nicht eingehalten werden kann, ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und geeignete Lösungswege vorzuschlagen. Der Auftraggeber hat Maßnahmen einzuleiten, die eine kurzfristige Entscheidung über die weitere Investitionsvorbereitung sichern.